

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Reinach

- Art. 1 Rechtsform**
- Begriff 1 Unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei Reinach“ (SP Reinach) besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Reinach/BL.
- Anbindung 2 Die SP Reinach bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei Basel-land (SP BL) und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS).
- Art. 2 Zweck und Ziel**
- Zweck 1 Die SP Reinach setzt sich für die Verwirklichung der Programmziele der SPS ein.
- 2 Sie orientiert sich an den Beschlüssen der SP BL und der SPS.
- Art. 3 Mitgliedschaft**
- Voraussetzung 1 Die Mitgliedschaft der SP Reinach kann erwerben, wer die Programmziele der SPS unterstützt.
- 2 Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder parteiähnlichen Gruppe ist mit der Mitgliedschaft in der SP Reinach nicht vereinbar.
- Eintritt 3 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die Parteiversammlung.
- 4 Mitglieder der SP Reinach erwerben automatisch auch die Mitgliedschaft in der SP BL und in der SPS
- Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- Gründe 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch dessen Austritt, oder mit Ausschluss des Mitgliedes durch die Parteiversammlung.
- durch Austritt 2 Der Austritt wird wirksam mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes bei der Partei.
- Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung unentschuldigt während zweier Jahre keine Mitgliederbeiträge bezahlt haben, gelten als ausgetreten.
- durch Ausschluss 3 Die Parteiversammlung beschliesst über den Ausschluss von Parteimitgliedern auf Antrag des Parteivorstandes. Ein Beschluss kommt zustande, wenn drei Viertel der anwesenden Parteimitglieder dem Ausschlussantrag zustimmen.
- Art. 5 Rechte**
- 1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Parteiversammlungen teilzunehmen und an allen parteiinternen Wahlen und Abstimmungen sein Stimmrecht wahrzunehmen.
- Kandidaturen 2 Jedes Mitglied kann bei internen Wahlen zur Besetzung eines Parteiamtes der Sektion kandidieren. Für Wahlen auf Gemeindeebene sind Kandidaturen von Nichtmitgliedern der SP möglich. Bei Amtsantritt muss der Beitritt zur SP Reinach erfolgt sein. Ausgenommen sind
- a) Für die laufende Amtsperiode bereits gewählte Mandatsträger*innen
- b) Friedensrichter*innen
- c) Mitglieder des Wahlbüros
- Informationen 3 Die Parteiversammlung hat Anspruch darauf, vom Vorstand regelmässig über den Gang der Geschäfte der Partei informiert zu werden.
- Art. 6 Pflichten**
- Mitgliederbeitrag 1 Jedes Mitglied hat den von der SP Reinach festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Mandatssteuer 2 Die auf Vorschlag der SP Reinach gewählten Mandatsträger/innen sind

- zur Entrichtung der Mandatssteuer gemäss Finanzreglement der SP Reinach verpflichtet.
- Bericht 3 Behördemitglieder und weitere Amtsträger/innen der SP Reinach erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht.
- Loyalität 4 Mitglieder, welche die Sektion an Parteitagen oder Delegiertenversammlungen vertreten, haben bei Wahlen oder Abstimmungen allfällige Instruktionen der Parteiversammlung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 7

Organe

Die Organe der SP Reinach sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Parteivorstand
- d) die Revisionsstelle
- e) die Einwohnerratsfraktion
- f) die Delegierten der SPBL

Art. 8

Generalversammlung

- 1 Oberstes Organ der SP Reinach ist die Generalversammlung (GV)
- Einberufung 2 Die GV findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Einladung zur GV erfolgt durch den Parteivorstand mindestens 14 Tage vor Versammlungsdatum.
Eine ausserordentliche GV kann vom Parteivorstand oder von mindestens 15 Parteimitgliedern verlangt werden.
- Teilnehmer/innen 3 Nichtmitglieder (Sympathisant/innen) können zur GV zugelassen werden. Über deren Zulassung entscheidet der Vorstand.
- Anträge 4 Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der GV dem Parteivorstand unterbreitet werden.
- Kompetenzen 5 Die Generalversammlung beschliesst über
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - die Bestellung des Parteivorstandes und der Revisionsstelle
 - die Abnahme der Jahresberichte des Parteipräsidenten/ der Parteipräsidentin, des Gemeinderates, des Fraktionspräsidenten-/ Präsidentin des Einwohnerrates und der Behördenvertreter/innen
 - die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Bestellung des Parteivorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder von Amtes wegen
 - die Bestellung der Rechnungsstelle
 - die Bestellung der Delegierten der SP BL
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Mandatssteuern.
 - die Verleihung der Freimitgliedschaft
 - alle weiteren Geschäfte, die nach den Bestimmungen dieser Statuten in ihre Kompetenz fallen.
- Urabstimmung 6 Gegen Beschlüsse der GV kann die Urabstimmung gem. Art. 15 angerufen werden.
- Protokoll 7 Über die GV ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9

Parteiversammlung

- Häufigkeit 1 Während eines Jahres finden zwei bis sechs Parteiversammlungen statt.
- Einberufung 2 Die Einladung zu einer Parteiversammlung erfolgt durch den Parteivorstand mindestens zehn Tage vor Versammlungsdatum.
Eine Parteiversammlung kann vom Parteivorstand oder von mindestens zehn Parteimitgliedern verlangt werden.
- Teilnehmer/innen 3 Zur Parteiversammlung werden in der Regel auch Sympathisanten/innen

- Kompetenzen 4 eingeladen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.
 Zu den Aufgaben der Parteiversammlung gehören:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Parteiversammlung
 - Stellungnahme zu kommunalen Abstimmungen und anderen Gemeindegeschäften sowie zu Volksabstimmungen in Bund und Kanton (fakultativ)
 - Beschlüsse über das Ergreifen von Initiativen und Referenden auf Gemeindeebene
 - Beschlüsse über die Unterstützung von anderen Initiativen und Aktionen
 - Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Nomination von Kandidat/innen insbesondere für den Landrat, das Gemeindepräsidium, den Gemeinderat, den Einwohnerrat, den Schulrat, die Sozialhilfebehörde und das Friedensrichteramt.
 - Einreichen von Wahlvorschlägen für andere Ämter in Bund, Kanton Gemeinde und privatrechtlichen Körperschaften
 - Einreichen von Wahlvorschlägen für Organe der SPBL und SPS
 - Entgegennahme der periodischen Berichte der Mandatsträger/innen und des Berichtes der Delegierten an der Parteitag der SPS
- Urabstimmung 5 Gegen Beschlüsse der Parteiversammlung kann gem. Art. 15 die Urabstimmung verlangt werden.

Art. 10

Parteivorstand

- Mitglieder 1 Der Parteivorstand besteht aus:
- dem Präsidenten / der Präsidentin
 - einem oder zwei Vizepräsident/innen
 - dem Kassier / der Kassiererin
- und höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
 Anstelle von Präsident/in und Vizepräsident/innen kann auch ein Co-Präsidium mit zwei gleichberechtigten Co-Präsident/innen gewählt werden.
- Von Amtes wegen 2 Von Amtes wegen gehören dem Parteivorstand an:
- die Parteivertreter/innen im Landrat
 - die Parteivertreter/innen im Gemeinderat
 - der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in der Einwohnerratsfraktion
- Wahl 3 Der Parteivorstand wird von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- Vorstandssitzung 4 Der Parteivorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Präsident/in oder auf Verlangen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
- Aufgaben 5 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Partei. Insbesondere gehören folgende Aufgaben zu seinen Pflichten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung von Parteiversammlungen
 - Erstellung eines Budgets für das laufende Jahr
 - Vorbereiten von Wahlvorschlägen für Gemeindebehörden- und Landratskandidaturen
 - Allgemeine organisatorische Geschäfte
- Präsident/in 6 Der/die Parteipräsident/in und Vizepräsident/in vertritt die Partei gegenüber Dritten.
- Beschlüsse 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 11	Revisionsstelle
Wahl	1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr für die Revision der Jahresrechnung eine Revisionsstelle.
Zusammensetzung	2 Die Revisionsstelle besteht aus drei Personen, zwei ordentlichen und einem Ersatzmitglied.
Aufgaben	3 Die Revisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Rechnungsführung.
Art. 12	Einwohnerratsfraktion
Mitglieder	1 Der Einwohnerratsfraktion gehören alle auf der SP-Liste gewählten Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates an.
Konstituierung	2 Die Fraktion konstituiert sich selbst.
Handlungsspielraum	3 Im Rahmen dieser Statuten und des Parteiprogramms handelt die Fraktion frei.
Kommissionsmitglieder	4 Die Fraktion nominiert die Mitglieder der einwohnerrätlichen Behörden und Kommissionen selbständig.
Rechenschaft	5 Der/die Fraktionspräsident/in hat zuhanden der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. 6 Die Sitzungen der Einwohnerratsfraktion sind allen Parteimitgliedern zugänglich
Art. 13	Delegierte der SPBL
Wahl	1 Reinacher Delegierte der SPBL werden von der GV für zwei Jahre gewählt.
Ersatz	2 Die von der GV gewählten Delegierten dürfen im Verhinderungsfall selbständig Ersatzleute bestimmen.
Art. 14	Wahlen und Abstimmungen
Beschlussfassung	1 Beschlüsse werden mit offenem Handmehr mit Stichentscheid der Versammlungsleitung gefasst.
Geheime Abstimmung	2 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt. 3 Sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr der gültigen Stimmen. 4 Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
Art. 15	Urabstimmung
Beschreibung	1 Gegen Beschlüsse der Generalversammlung und der Parteiversammlung kann durch mindestens 20 Mitglieder innert Monatsfrist die Urabstimmung angerufen werden. Diese ist schriftlich und innert sechs Wochen durchzuführen.
Stimmenausschuss	2 Für die Durchführung ist durch den Parteivorstand ein Stimmenausschuss von vier Mitgliedern zu wählen. In diesem Ausschuss müssen zwei Gegner/innen des umstrittenen Beschlusses vertreten sein. 3 Massgebend für die Annahme oder Verwerfung des Beschlusses durch die Urabstimmung ist die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als verworfen.
Art. 16	Finanzen
Einnahmen	1 Das Parteivermögen der SP Reinach wird geäufnet durch Mitgliederbeiträge, Mandatssteuern, Spenden und Einnahmen aus Sektionsveranstaltungen.
Finanzreglement	2 Die Begleichung der Parteisteuern und der Mandatsabgaben sowie die Begriffbestimmungen sind im Finanzreglement der SP Reinach geregelt.

- Haftungssubstrat 3 Die SP Reinach haftet für alle Verpflichtungen ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.
4 Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Mandatsträger/innen

- Recht 1 Jeder Mandatsträger / jede Mandatsträgerin, der/die auf Vorschlag der SP in eine Gemeindebehörde gewählt worden ist, übt das Mandat unabhängig von Weisungen, Direktiven und Beschlüssen der Partei nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- Loyalität 2 Von den Mandatsträger/innen, die auf Vorschlag der SP Reinach gewählt worden sind, wird erwartet, dass sie die Parteiloyalität beachten.
- Unterstützung 3 Mandatsträger/innen haben Anspruch auf Unterstützung in der Mandatsführung durch die Partei.
- Mandatssteuer 4 Es bezahlt auf dem Entgelt, das es für die Behördenarbeit erhält, die von der SP Reinach festgesetzte Mandatssteuer gemäss Finanzreglement.

Art. 18

Sektionsauflösung

- Bestimmung 1 Die SP Reinach kann sich weder auflösen noch aus der SP BL und SPS austreten, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.
- Vermögen und Archiv 2 Bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion geht das gesamte Vermögen samt Archiven an die SPBL über.

Art. 19

Statutenrevision

- Quorum 1 Diese Statuten können an der Generalversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der stimmenden Mitglieder ganz oder teilweise geändert werden.

Art. 20

Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 08. Mai 2007 in Kraft.

Durch die Geschäftsleitung der SP BL genehmigt am 21.05.07.
Änderung durch die Geschäftsleitung der SP BL genehmigt am 15.08.19

Reinach, 2. April 2019

SP Reinach

Co-Präsidentin
Melanie Thönen

Co-Präsidentin
Bianca Maag-Streit